

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwebheim (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2026

1. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Satzung wird gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht.
3. Der Haushaltsplan liegt nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zimmer 13, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Schwebheim, 09.06.2026

GEMEINDE SCHWEBHEIM

gez.

Dr. Volker Karb

1. Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim

(Landkreis Schweinfurt)

für das

HAUSHALT SJ AHR 2026

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schwebheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den

EINNAHMEN und AUSGABEN auf 10.571.450,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den

EINNAHMEN und AUSGABEN auf 4.232.390,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 380 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Schwebheim, den 09.06.2026

GEMEINDE SCHWEBHEIM



Dr. Volker Korb
1. Bürgermeister



nachrichtlich:

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Grundsteuer A und B wurde mit Hebesatzsatzung vom 18.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v.H. |